



# Das Maputo-Protokoll der Afrikanischen Union

Ein Instrument für die Rechte von Frauen in Afrika

# Inhaltsverzeichnis

1. Was ist und bedeutet das Maputo-Protokoll .....	3
2. Wie kann das Protokoll in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) eingesetzt werden? .....	4
3. Praxisbeispiele aus der EZ zu ausgewählten Themen des Protokolls .....	5
3.1 Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM) .....	5
3.2 Stärkung der Rechte von Frauen .....	6
3.3 Recht auf Gesundheit und reproduktive Rechte .....	6
3.4 Schutz vor Ausbeutung .....	7
3.5 Zugang zu Recht für Frauen .....	8
3.6 Reform des Gewohnheitsrechts zugunsten von Frauen und Mädchen .....	9
4. Fazit .....	10
Text des Maputo-Protokolls und Stand der Ratifizierung .....	10
Liste der Abkürzungen .....	11

## Herausgeber:

Deutsche Gesellschaft für  
Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH  
Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5  
65760 Eschborn  
T +49 (0) 61 96 79 - 0  
F +49 (0) 61 96 79 - 1115  
I www.gtz.de

## Überregionales Projekt:

Förderung von Initiativen zur Überwindung  
der weiblichen Genitalverstümmelung.

In Zusammenarbeit mit dem Sektorvorhaben:  
Menschenrechte umsetzen in der Entwick-  
lungszusammenarbeit, Abteilung 42, Staat  
und Demokratie

## Verantwortlich:

Kerstin Lisy  
T +49 (61 96) 79 - 1578  
F +49 (61 96) 79 - 7177  
E kerstin.lisy@gtz.de  
I www.gtz.de/fgm

## Bildnachweis:

Überregionales Projekt  
Förderung von Initiativen zur Überwindung der  
weiblichen Genitalverstümmelung

## Text:

Kerstin Lisy mit Emanuela Finke  
und Anja-Rosa Hoensbroech

Kontakt im Bundesministerium für wirtschaftliche  
Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ):  
Referat 321  
T +49 (0) 228 535 3633

# 1. Was ist und bedeutet das Maputo-Protokoll?

Am 11. Juli 2003 nahmen die 53 Mitgliedsstaaten der Afrikanischen Union (AU) bei ihrem zweiten Gipfeltreffen in Maputo (Mosambik) ein Zusatzprotokoll zu der 1986 verabschiedeten African Charter on Human and Peoples' Rights an: das Protokoll für die Rechte von Frauen in Afrika, kurz "Maputo-Protokoll".

Das über 30-seitige Protokoll ist ein regionales Instrument zum Schutz der Menschenrechte von Frauen und bezeichnet sich selbst als erstes rechtliches Instrument, das die afrikanische Frau vor allen Formen des Missbrauchs schützen wird. In insgesamt 31 Artikeln werden spezifische Rechtsansprüche zum Schutz von Frauen und Mädchen in Afrika unter Berücksichtigung der sozio-kulturellen Rahmenbedingungen formuliert. So werden z. B. das Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung im Protokoll festgeschrieben, die Rechte von Frauen innerhalb der Ehe gestärkt und gleiche Land- und Besitzrechte für Frauen und Männer verankert.

43 Staaten haben das Maputo-Protokoll unterzeichnet<sup>1</sup>, im Oktober 2005 hatten es die für ein Inkrafttreten des Protokolls notwendigen 15 Staaten ratifiziert, am 25. November 2005 trat es formell in Kraft<sup>2</sup>.

Das Protokoll ist das Ergebnis der Bemühungen zahlreicher Nichtregierungsorganisationen (NRO)<sup>3</sup>, die Rechte von Frauen durch ein Zusatzprotokoll zur Afrikanischen Menschenrechtscharta in expliziter und spezifischer Form zu schützen. An der Charta von 1986 werden Formulierungen kritisiert, die so unbestimmt sind, dass sich besonders im Hinblick auf die Rechte von Frauen kaum Forderungen für konkrete Gesetzesänderungen und Politikmaßnahmen ableiten lassen, obwohl Frauen und Mädchen in Afrika massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind. Unter Federführung der African Commission on Human and Peoples' Rights wurde nach zahlreichen

nationalen und regionalen Abstimmungsrunden zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren ein gemeinsames Dokument als Grundlage für das Maputo-Protokoll verabschiedet.

Schwerpunkte des Maputo-Protokolls

- Garantie und Anerkennung ziviler, politischer, ökonomischer und kultureller Rechte für Frauen (Art. 8,9,12,13,17)
- Sicherung aller elementaren, international anerkannten Menschenrechte für Frauen (Art. 2,3,4)
- Schutz vor gesundheitsschädigenden traditionellen Praktiken wie der weiblichen Genitalverstümmelung (Art. 5)
- Recht auf Frieden und besonderer Schutz von Frauen in bewaffneten Konflikten (Art. 10,11)
- Recht auf Gesundheit und reproduktive Rechte, Recht auf Nahrung (Art. 14,15,18)
- Gleichbehandlung und gleicher Schutz durch das Gesetz und gleicher Zugang zu Recht von Frauen und Männern (Art. 2,8)
- Schutz vor Ausbeutung und Degradierung von Frauen (Art. 2,3,4)
- Berücksichtigung von Frauen im Eherecht, insbesondere in Bezug auf Polygamie, Zwangs- und Frühverheiratung sowie Rechte von Witwen (Art. 6,7,20,21)

1 Unterzeichnet haben: Algerien, Äquatorial-Guinea, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Djibouti, Elfenbeinküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kapverden, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Südafrika, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Sambia, Simbabwe, Swasiland (Stand November 2006).

2 Ratifiziert haben inzwischen 20 Staaten: Benin, Burkina Faso, Djibouti, Gambia, Kapverden, Komoren, Lesotho, Libyen, Malawi, Mali, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Nigeria, Ruanda, Senegal, Seychellen, Südafrika, Sambia, Togo (Stand November 2006).

3 Zu nennen ist insbesondere das afrikanische Frauennetzwerk Women in Law and Development in Africa / Femmes Droits et Développement en Afrique (WiLDAF/FEDDAF).

## 2. Wie kann das Protokoll in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ) eingesetzt werden?



Als völkerrechtlicher Vertrag stellt das Protokoll einen wichtigen Bezugsrahmen für die Zusammenarbeit mit afrikanischen Staaten dar und liefert Ansatzpunkte für die Umsetzung der Menschenrechte von Frauen in Afrika:

- Im Politikdialog (Regierungsverhandlungen und –konsultationen) kann die Ratifizierung des Protokolls angeregt werden. So können Partnerregierungen ihrer Absicht Ausdruck verleihen, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die eines der Millenniumsziele ist, zu unterstützen.
- Im Politikdialog können Rechte und Verpflichtungen des Protokolls zum Thema gemacht werden und Unterstützung bei deren Umsetzung in nationale Politik angeboten werden.
- In der konkreten Programm- und Projektarbeit kann in Zusammenarbeit mit nationalen Ministerien und Organisationen der Zivilgesellschaft die Umsetzung der im Protokoll aufgestellten Forderungen von der formalen Gesetzgebungs- bis hin zur Implementierungsebene unterstützt werden. Dabei kann es auch darum gehen, traditionelle Normen mit staatlichem Recht und den Bestimmungen des Maputo-Protokolls in Einklang zu bringen.

## 3. Praxisbeispiele aus der EZ zu ausgewählten Themen des Protokolls

Die GTZ führt im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) eine Reihe von Vorhaben durch, deren Ziele und Maßnahmen sich in verschiedenen Artikeln des Maputo-Protokolls widerspiegeln. Mit dem Inkrafttreten des Protokolls haben diese Vorhaben eine neue Grundlage erhalten.

### 3.1 Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation, FGM)

Artikel 5 "Überwindung schädlicher Praktiken" normiert das Verbot schädlicher Praktiken<sup>4</sup> durch die Vertragsstaaten und formuliert Maßnahmen zur Überwindung dieser Praktiken. Im einzelnen werden genannt: (a) Öffentliche Bewusstseinsbildung durch Information, formale und informale Bildung und Kampagnen, (b) Verbot jeglicher Form der weiblichen Genitalverstümmelung, einschließlich der Durchführung des Eingriffs durch medizinisches Personal, durch Gesetze und Sanktionen, (c) Unterstützung der Betroffenen durch Gesundheitsdienstleistungen, Rechtsbeistand, psychologische Betreuung und Ausbildung und (d) Schutz von Frauen, die potentielle Opfer von schädlichen Praktiken oder anderen Formen von Gewalt, Missbrauch oder Intoleranz sind.

Das überregionale Projekt "Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung" unterstützt seit 1999 nichtstaatliche und staatliche Organisationen in verschiedenen Ländern Afrikas sowie bilaterale Vorhaben der deutschen EZ in den Sektoren Gesundheit, Bildung, Jugend und Governance bei der Überwindung von FGM, derzeit in Äthiopien, Benin, Burkina Faso, Guinea, Kenia, Mali, Mauretanien und Senegal. Das Projekt leistet dabei fachliche und methodische Beratung, erprobt und verbreitet innovative Ansätze, stärkt lokale Kapazitäten, vernetzt Akteure und fördert das Wissensmanagement im In- und Ausland.

Die im Protokoll genannten Maßnahmen bieten inhaltliche Orientierungen für die Zusammenarbeit mit den Partnerländern bei der Ausgestaltung von Strategien zur Überwindung von FGM. Das Projekt unterstützt beispielsweise die Organisation von Dialogforen, die Reform traditioneller Rechtsnormen, die Thematisierung von FGM im Schulunterricht, die Entwicklung alternativer Rituale oder die



Zusammenarbeit mit nichtbeschnittenen Mädchen. Das Projekt berät ferner das BMZ bei der Berücksichtigung von FGM in Regierungsverhandlungen und -konsultationen, indem es über die Situation hinsichtlich FGM im Partnerland informiert und Vorschläge zur Behandlung des Themas im Politikdialog erarbeitet. Die deutsche Bundesregierung hat die Möglichkeit, auf die Verpflichtungen, die das Protokoll den Vertragsstaaten auferlegt, hinzuweisen und ihre konkrete Unterstützung bei der Erfüllung der Verpflichtungen anzubieten.

<sup>4</sup> Schädliche Praktiken werden im Protokoll wie folgt definiert: "Jegliches Verhalten, Einstellungen und/oder Praktiken, die die Grundrechte von Frauen und Mädchen verletzen, wie ihr Recht auf Leben, Gesundheit, Würde, Bildung und körperliche Unversehrtheit".

### 3.2 Stärkung der Rechte von Frauen

Verschiedene Bestimmungen des Maputo-Protokolls befassen sich mit der gleichberechtigten Rolle der Frau. So verbietet Artikel 2 jegliche Form der Diskriminierung von Frauen. Artikel 3 gesteht Frauen das Recht auf Würde durch die Anerkennung und den Schutz ihrer gesetzlichen und Menschenrechte zu, gewährt ihnen Schutz vor Ausbeutung, Erniedrigung und jeglicher Form von Gewalt, auch sexueller Gewalt, während Artikel 4 sich mit dem Recht auf Leben, persönliche Integrität und Sicherheit befasst. Artikel 6, 7 und 8 behandeln die rechtliche Stellung der Frau, insbesondere innerhalb der Ehe, und den gleichen Zugang zu Recht. Artikel 9 betrifft das Recht von Frauen auf politische Teilhabe.

Das Sektorvorhaben "Frauenrechte stärken" trägt gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern in zahlreichen afrikanischen Ländern dazu bei, dass Frauen ihre Menschenrechte verwirklichen und die notwendigen Reformprozesse in ihren Ländern aktiv mitgestalten. Es knüpft dabei eng an die oben genannten Bestimmungen des Maputo-Protokolls an und konzentriert sich auf folgende Themenkomplexe: (1) Rechtsreformen und ihre Durchsetzung im Alltag, (2) Geschlechtsspezifische Gewalt, (3) Politische Teilhabe und Leadership von Frauen und (4) Frauenrechte in islamisch geprägten Gesellschaften.

Die vielfältigen Erfahrungen aus den Kooperationsprojekten trugen in einigen afrikanischen Partnerländern der deutschen EZ maßgeblich zur Vorbereitung spezifischer, bilateraler Gender-Vorhaben bei (z.B. in Ägypten, Äthiopien, Malawi und Sambia) sowie zu einer verstärkten Berücksichtigung der Frauenrechtsthematik als Querschnittsthema in laufenden Projekten und Programmen.



### 3.3 Recht auf Gesundheit und reproduktive Rechte

Das Sektorvorhaben "Förderung der Reproduktiven Gesundheit" trägt zur Umsetzung der im Maputo-Protokoll verankerten Rechte von Frauen gegen sexuelle Gewalt (Art. 3 und 4), gegen schädliche traditionelle Praktiken (Art. 5) und ihrer in Art. 14 verankerten Gesundheitsrechte bei. Letztere umfassen insbesondere das Recht auf angemessene, erschwingliche und zugängliche Informationen zu (reproduktiver) Gesundheit. Das Projekt unterstützt und berät bilaterale Vorhaben der deutschen EZ, Partnerorganisationen und das BMZ dabei, Jugendlichen, insbesondere jungen Frauen, Informationen und Dienste der reproduktiven Gesundheit zugänglich zu machen. Darüber hinaus kooperiert das Vorhaben mit Projekten und Programmen der technischen Zusammenarbeit (TZ) im Bereich sexueller und reproduktiver Gesundheit, z.B. zu den Themen Sexualaufklärung und HIV-Prävention in Schulen



und Notfallkontrazeption in Kamerun, Burkina Faso und Tansania<sup>5</sup>. All diese Themen sind sehr eng mit den unterschiedlichen Rollen von Männern und Frauen und ihren entsprechenden Risiken im Bezug auf Sexualität und Familienplanung verbunden.

Neben den reproduktiven und anderen oben genannten Rechten, nennt das Maputo-Protokoll in Artikel 12 das Recht auf Bildung, gewährt durch Artikel 6 Schutz vor Zwangsheirat sowie vor Heirat unter 18 Jahren und gewährleistet in Artikel 20 und 21 die Rechte von Witwen. Artikel 3 und 4 umfassen überdies den Schutz vor häuslicher Gewalt. Das **bilaterale Programm der deutschen TZ, "Sexuelle Gesundheit, HIV/AIDS, Menschenrechte, Kinderhandel und Kinderarbeit"** in Burkina Faso unterstützt staatliche und nichtstaatliche Institutionen bei der Umsetzung dieser Rechte. Zur Strategie des Programms zählen beispielsweise Training, Beratung, Verbreitung von Gesetzestexten sowie die Finanzierung von Projekten

zur Förderung von Frauenrechten und zum Abbau von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung. Dabei geht es um wirtschaftliche und soziale Rechte wie das Recht auf Bildung und Ausbildung, reproduktive Rechte, Fragen des Eherechts, die Rechte von Witwen, häusliche Gewalt und FGM.

### 3.4 Schutz vor Ausbeutung

Der Handel mit Kindern und Frauen zum Zwecke der sexuellen und der Arbeitsausbeutung verstößt gegen Artikel 3 und 4 des Maputo-Protokolls und stellt eine schwerwiegende Form von Gewalt gegen Frauen dar. Artikel 11 betont außerdem den Schutz, den das humanitäre Völkerrecht durch die Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle besonders auch Frauen gewährt und spezifiziert diesen weiter, indem es den Schutz vor jeder Art von Gewalt, Vergewaltigung und anderen Formen sexueller Ausbeutung normiert.

Das Sektorvorhaben **"Bekämpfung des Frauenhandels"** hat eine Studie zu Menschenhandel in Äthiopien, Kenia, Uganda, Tansania und Nigeria erstellt. Diese zeigt Informationslücken auf und gibt konkrete Handlungsempfehlungen. Diese reichen von NRO-Training über Recherchen und Informationsvermittlung bis hin zu Rehabilitierungsmaßnahmen. Die Stärkung der Zivilgesellschaft spielt dabei eine herausragende Rolle.

Im Sudan<sup>6</sup> werden lokale Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Durchführung menschenrechtsbasierter Ansätze gefördert. Das Sektorvorhaben kooperiert mit der internationalen Menschenrechtsorganisation "Anti-Slavery International", die sudanesischen NRO in ihrer Fähigkeit stärkt, Opfer von Menschenhandel zu erkennen und zu unterstützen und Fälle von Menschenhandel zu dokumentieren.

<sup>5</sup> Kamerun und Tansania haben das Maputo-Protokoll (noch nicht) ratifiziert (Stand November 2006).

<sup>6</sup> Sudan hat das Maputo-Protokoll weder unterzeichnet noch ratifiziert (Stand März 2006).



Neben rechtlichen und polizeilichen Maßnahmen zur Herstellung von Recht und Sicherheit im Sudan müssen vor allem Aktivitäten mit zivilen Akteuren vereinbart werden, um die Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte auf lokaler Ebene voranzutreiben und während des gesamten Friedensprozesses auf der Tagesordnung zu halten. Neue Kriegsfronten und Konflikte im Sudan fördern die Bereitschaft bzw. die Notwendigkeit zu Flucht und Migration. In dieser Situation sind besonders sudanesischen Frauen und Kinder für Menschenhändler angreifbar.

### 3.5 Zugang zu Recht für Frauen

Zusammen mit der sambischen Justiz, der sambischen Kommission für Recht und Entwicklung und NRO aus ländlichen Gebieten unterstützt das bilaterale Projekt "Verbesserung der Rechtsstellung von Frauen und Mädchen in Sambia" Rechtsreformen zugunsten der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und unternimmt entsprechende Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Gerichtspersonal. Dies trägt unmittelbar zur Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 8 des Maputo-Protokolls, Frauen den gleichen Zugang zu und den gleichen Schutz durch Recht zu gewähren, bei. Frauenrechte, Bewusstseinsbildung und Verhaltensänderungen in Bezug auf die Diskriminierung und Stellung der Frau in Familie und Gesellschaft stehen im Zentrum der Projektaktivitäten und setzen die Verpflichtungen des sambischen Staates aus Artikel 2 und 3 des Maputo-Protokolls um. Teil des social-empowerment-Ansatzes ist die Verbesserung des Zugangs zu lokalen Gerichten, um Selbstvertrauen, Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Frauen zu stärken. Frauen werden als paralegals ausgebildet, die in ihren Gemeinden Sensibilisierungs-Workshops organisieren und Rechtsberatung anbieten<sup>7</sup>.



### 3.6 Reform des Gewohnheitsrechts zugunsten von Frauen und Mädchen

In Äthiopien erzielt die NRO HUNDEE durch Workshops, Foren und Gemeindeforen für Männer und Frauen in zahlreichen Gemeinden der Oromia-Region beeindruckende Wahrnehmungs- und Verhaltensänderungen in Bezug auf Frauenrechte. HUNDEE arbeitet dabei eng mit anderen NRO und staatlichen Institutionen zusammen. Durch die Kooperation mit dem ehemaligen bilateralen Projekt GALPO (Gender and Law Programme Oromia), dem überregionalen Projekt "Förderung von Initiativen zur Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM)" und dem Sektorvorhaben "Frauenrechte stärken" konnte HUNDEE sein Programm zur Gemeindebildung auf zahlreiche Dörfer in der Region Oromia ausdehnen.

An den Workshops nehmen Hunderte von Männern und Frauen teil, darunter auch Dorfälteste, die mit dem Gewohnheitsrecht vertraut sind. In den Diskussionsforen benennen Frauen Themen, die auch Bestandteil des Maputo-Protokolls sind: Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die zentraler Gegenstand von Artikel 2 ist; Besitzrechte, die durch Artikel 21 als Erbrechte geschützt werden; die Institution der Ehe, in der die Gleichberechtigung der Frau speziell durch Artikel 6 und 7 garantiert wird und schädliche traditionelle Praktiken, die unter den Anwendungsbereich von Artikel 5 fallen und der diese verbietet<sup>8</sup>.

Zu diversen Rechtsfragen kann unter Einbeziehung der Ältesten eine neue Meinung und ein Konsens gebildet werden, indem Informationen über verfassungsmäßig garantierte Rechte zur Verfügung gestellt und Vorurteile entmystifiziert werden. In den anschließenden Foren stellen Männer und Frauen die diskutierten Themen in einem respektvollen Klima dar und vereinbaren, wie in Zukunft die Rechte von Frauen und Mädchen besser zu schützen sind. Durch öffentliche Zeremonien mit den traditionellen Autoritäten werden neue gewohnheitsrechtliche Regeln festgelegt. Diese sanktionieren nun explizit die Diskriminierung von Frauen und Mädchen in einigen zentralen Bereichen, so in Bezug auf FGM oder Zwangs- und Frühverheiratung. Bei diesen Zeremonien sind auch Vertreter der Polizei und der lokalen Verwaltung anwesend, die die Annäherung des Gewohnheitsrechts an das staatliche Recht begrüßen und unterstützen.

<sup>8</sup> Äthiopien hat das Maputo-Protokoll unterzeichnet, aber (noch nicht) ratifiziert (Stand November 2006).

## 4. Fazit

Mit dem Maputo-Protokoll hat die Afrikanische Union ein Instrument geschaffen, das die prekäre Situation der Rechte von Frauen in Afrika anklagt und die ratifizierenden Länder dazu verpflichtet, konkrete Maßnahmen zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu ergreifen. Damit existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, das dem Vorwurf, die Gleichberechtigung der Geschlechter sei ein "Anliegen des Nordens" und als Thema der Entwicklungszusammenarbeit eine "Einmischung in Kultur und Tradition" die Grundlage entzieht. Wie die oben genannten Praxisbeispiele zeigen, ist die deutsche EZ bereits in einigen Bereichen des Maputo-Protokolls - auch ohne dessen Existenz - aktiv gewesen. Das Inkrafttreten des Protokolls bietet der EZ nun neue Möglichkeiten, die Selbstverpflichtungen der afrikanischen Partnerregierungen aufzugreifen und sie bei der Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen zu unterstützen. Damit kann die EZ einen wertvollen Beitrag dazu leisten, dass diese Rechte nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Teil der Lebensrealität von Frauen und Männern werden.

**Text des Maputo-Protokolls und Stand der Ratifizierung**

[www.africa-union.org](http://www.africa-union.org)



# Abkürzungen

AIDS	Acquired Immune Deficiency Syndrome
AU	Afrikanische Union
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
FGM	Female Genital Mutilation
GALPO	Gender and Law Programme Oromia
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH
HIV	Human Immunodeficiency Virus
NRO	Nichtregierungsorganisation
TZ	Technische Zusammenarbeit

Deutsche Gesellschaft  
für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5  
65760 Eschborn/Germany  
T +49 61 96 79-0  
F +49 61 96 79-11 15  
E [info@gtz.de](mailto:info@gtz.de)  
I [www.gtz.de](http://www.gtz.de)

